

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Hospiz-Initiative zur Begleitung Schwerkranker und Sterbender Wesel e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Wesel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Beratung des ökumenisch ausgerichteten ambulanten Hospizdienstes des Evangelischen Kirchenkreises Wesel, der Hospiz – Initiative Wesel durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Verein will dazu beitragen, dass sich Sterben und Tod des Menschen in unserer Gesellschaft nach den ihm eigenen unveräußerlichen Rechten, gemäß seiner Würde, vollziehen können. In der Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen wirken der Verein und die hauptamtlichen Koordinationsfachkräfte der Hospiz - Initiative des Kirchenkreises zusammen. Damit soll zugleich den Sterbenden und den Begleitern ein Lebensbeistand angeboten werden. Der Verein und seine Mitglieder lehnen ausdrücklich jegliche Form von aktiver Sterbehilfe ab.
3. Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein die Hilfe privater Personen und Vereinigungen sowie öffentlicher Körperschaften in Anspruch nehmen.
4. Der Verein ist politisch unabhängig und versteht sich als eine Initiative der christlichen Kirchen. Er wird damit tätig im Sinne christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung von Diakonie und Caritas.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein strebt insbesondere keinen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die eingeworbenen Gelder für die Arbeit des ambulanten Hospizdienstes, Hospiz – Initiative Wesel, werden dem Kirchenkreis Wesel zugeführt.
4. Bei der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder hat der Vorstand beratende und empfehlende Funktion
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Kirchenkreis Wesel zu, der es ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

8. Der Verein ist Mitglied des als Werk der Evangelischen Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ - Diakonie RWL und dadurch dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen bestritten.
2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann ohne jede Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der gestaffelt sein kann. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder bzw. deren Rechtsträger erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Natürliche Personen sollen in der Regel Mitglied der ACK-Kirche sein. Juristische Personen müssen einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet, zugeordnet sein. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
 - b. Mit dem Tode eines Mitglieds. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit dieser Personen.
 - c. Durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zweck und Ansehen des Vereins schädlichen Verhaltens. Der Ausschluss wird sofort wirksam und ist der/dem Betroffenen umgehend schriftlich mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von der/dem Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung bei dem/der Vorsitzenden beantragen.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die vorschriftsmäßige Einladung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem/ der Leiter/in der Versammlung und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Die Festsetzung der Beiträge
3. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
4. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Die Wahl der zwei Kassenprüfer
7. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
8. Die Beschlussfassung über Einsprüche eines gemäß § 5c ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 9 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus insges. 8 Mitgliedern:

1. Dem/der Vorsitzenden, dem /der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ 2. stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wesel bestimmt. Es gehört dem Vorstand als der/die 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r an. Die leitende Koordinationsfachkraft des ambulanten Hospizdienstes des Ev. Kirchenkreises Wesel ist geborenes Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, mit der einer der Landeskirchen oder die

Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sind, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand i.S.v. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter gemeinsam oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

§ 10 Die Vereinsgeschäftsführung

1. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
2. Der Vorstand tritt auf Einladung durch die/den Vorsitzende/n oder der/den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Vorstandsbeschlüsse ist im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wesel von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.

Beschlossen und angenommen in Wesel am 21.05.2019